

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Bern, 3. Oktober 2011 sgv-Gf/sg

Vernehmlassungsantwort
Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung / Korrektur der zwischen 1996
und 2011 bezahlten Prämien

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv lehnen wir die beantragte Gesetzesrevision aus nachfolgenden Überlegungen ab:

- Mit der Revisionsvorlage wird versucht, einen Fehler zu korrigieren, den es so gar nicht gibt. Das Krankenversicherungsgesetz sieht keine kantonalen Reserven vor, sondern nur minimale Reserven, die schweizweit eingehalten werden müssen. Es darf nicht sein, dass nun künstlich kantonale Reserven konstruiert werden, auf denen basierend Forderungen gegenüber einem Grossteil der Versicherten abgeleitet werden.
- Wir bezweifeln, dass es rechtmässig ist, amtlich bewilligte Prämien nachträglich zu korrigieren und den Versicherten Rechnung für vermeintliche Fehler bei der Prämienfestsetzung zu stellen, die bis zu fünfzehn Jahre zurückliegen können. Auf alle Fälle erachten wir es als Verstoss gegen das Prinzip von Treu und Glauben, wenn in einer auf dem Umlageverfahren basierenden Sozialversicherung, die vom Bund überwacht wird und deren Prämien vom zuständigen Bundesamt genehmigt werden müssen, Rückforderungen gestellt werden, die auf längst vergangene Tatbestände zurückgeführt werden. Wenn der Bundesrat der Ansicht ist, dass die Versicherten in einzelnen Kantonen Anspruch auf die Rückerstattung zu viel bezahlter Prämien haben, dann sind die dazu notwendigen Mittel aus dem ordentlichen Finanzhaushalts des Bundes bereitzustellen, da die vermeintliche Korrektur durch offensichtliche Fehler bei der Prämien genehmigung notwendig wird, für die der Bund die Verantwortung trägt.
- Aus administrativen Überlegungen haben wir Verständnis dafür, dass beabsichtigt wird, die Korrektur auf Stufe der Kantone und nicht individuell vorzunehmen. Dies kann aber zu krassen Ungerechtigkeiten führen. All jene Versicherten, die in der Vergangenheit in einem Kanton gelebt haben, in

dem angeblich zu hohe Reserven gebildet wurden und die nun in einen Kanton mit angeblich zu tiefen Reserven umgezogen sind, würden doppelt bestraft, was wir als stossend erachten. All jene, die erst jetzt prämienpflichtig werden, müssten die Zeche für Fehler begleichen, die zum Teil sehr lange zurückliegen und aus denen sie keinen Profit ziehen konnten. Wir erachten es als wesentlich gerechter, wenn ein Schlusstrich unter das Kapitel "kantonale Reserven" gezogen wird. Statt die Fehler der Vergangenheit rückgängig korrigieren zu wollen, tut das Bundesamt für Gesundheit besser daran, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Genehmigung der KVG-Prämien inskünftig korrekt erfolgt.

- Festzuhalten gilt es auch, dass sich der Sachverhalt der unterschiedlichen "kantonalen Reserven" von Kasse zu Kasse unterschiedlich präsentiert. Kassen, die schwergewichtig in der Deutschschweiz tätig sind, haben ihre Reserven anders stellen müssen als Kassen, die eher in der Romandie geschäften. Auch dies kann zur Folge haben, dass man Versicherte nachträglich für Fehler büsst, die es in ihrer Kasse nicht geben konnte und von denen sie nicht profitieren konnten.
- Den Kunstgriff mit der Limitierung der Prämienzuschläge auf die Höhe der Rückvergütung aus den Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen und der CO₂-Emissionsabgabe lehnen wir ganz klar ab. Mit dieser künstlichen Begrenzung wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei diesen Rückvergütungen um Geschenke des Staates handelt, die man zeitlich befristet aussetzen kann. Dies ist aber keinesfalls der Fall. Der Bürger hat einen gesetzlich garantierten Anspruch auf diese Rückvergütungen. Der sgv lehnt die vorgeschlagene Zweckentfremdung dieser Mittel entschieden ab. Festzuhalten gilt es auch, dass diese Mittel bei einer Umsetzung der Motion Freitag Pankraz (11.3696; Umbau der Energieversorgung ohne neue Abgaben) schon sehr bald nicht mehr zur Disposition stehen könnten.
- Aus unserer Sicht stellt der in die Vernehmlassung geschickte Vorstoss ein recht gefährliches Präjudiz dar. Genau gleich wie man nun in der Krankenversicherung versucht, künstlich kantonale Reserven zu konstruieren, könnte man auch in anderen Sozialversicherungen rückgängig analysieren, welche Leistungen in den einzelnen Kantonen ausgerichtet wurden und wie sich diese in Relation zum jeweiligen Prämienvolumen verhalten. So gibt es beispielsweise bezüglich Arbeitslosenquoten recht starke Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Zwingt man nun die Versicherten in den Innerschweizer Kantonen dazu, KVG-Prämien nachzuzahlen, könnten diese mit Fug und Recht einfordern, dass man ihnen einen Teil der Lohnabzüge für die Arbeitslosenversicherung rückerstattet, da sie nachweislich ein deutlich tieferes Risiko darstellen als beispielsweise die Erwerbstätigen im Kanton Genf. Wir warnen davon, es so weit kommen zu lassen. Unsere Sozialwerke bauen auf dem Grundgedanken der Solidarität auf. Vor diesem Hintergrund muss es verkraftbar sein, dass in der Vergangenheit in einzelnen Kantonen etwas mehr und in anderen Kantonen etwas weniger Prämien bezahlt wurden, als dies bei korrekter Betrachtungsweise gerechtfertigt gewesen wäre. Stört man sich an diesem Sachverhalt, muss man alle unsere Sozialwerke fundamental umbauen und konsequent zu risikogerechten Prämien übergehen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer ablehnenden Haltung danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor